Name der Gesellschaft Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft

会社名 マクデブルグ = ハルベルシュタット鉄道会社

> 認可年月日 1869.07.26.

> > 業種 鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1869, SS. 970-974.

ファイル名 18690726MHEG_A.pdf (Nr. 7485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von det <u>Magdeburg-</u> Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 1. Mai 1869. den Bau und Betrieb

- 1) einer Sisenbahn von Vienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neutrug (Seesen) zum Anschlusse an die Herzoglich Braunschweigische Sisenbahn von Börsum nach Kreiensen,
- 2) einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal aufwärts in der Richtung nach Clausthal,
- 3) einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte abzweigenden Bahn nach Braunschweig,
- 4) die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Vittenbergeschen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, als Theil eines dort in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Eisenbahngesellschaften herzustellenden Central-Bahnhofs, sowie den Bau und Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buchau und der Neustadt,

beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Anlagen für die Verkehrs. und allgemeinen Landes-Interessen bieten, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen für das diesseitige Staatsgebiet die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die vorgedachten Unlagen erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. resp. der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des ersteren Gesetzes in den neuerworbenen Landestheilen, hierburch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, ben 26. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minifter für Handel 2c.:

v. Selchow.

Leonhardt.

Achter Nachtrag

zu dem

Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

- 1) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Vienenburg über Langelsheim in der Richtung nach Neukrug (Seesen) zum Anschluß an die Herzoglich Braunschweigsche Eisenbahn von Börsum nach Kreiensen,
- 2) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langelsheim das Innerste-Thal auswärts in der Richtung nach Clausthal,
- 3) auf den Bau und Betrieb einer von der Berlin-Lehrter Bahn an einem noch näher festzustellenden Punkte sich abzweigenden Bahn nach Braunschweig mit der Maaßgabe, daß der Betrieb auch an die Herzoglich Braunschweigsche Regierung überlassen werden kann,
- 4) auf die Anlage eines dem Verkehr der Magdeburg-Thaleschen und der Magdeburg-Wittenbergeschen Bahn gleichmäßig dienenden Bahnhofes vor dem Ulrichs-Thor bei Magdeburg, um dort in Gemeinschaft mit den übrigen Magdeburger Sisenbahnen einen Central-Bahnhof herzustellen, sowie auf den Bau und den Betrieb von Verbindungsbahnen nach Buckau und der Neustadt.

Die spezielle Richtung der vorbezeichneten Bahnen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt; Abweichungen von dem festgeseten Bauplane bebürfen der besonderen Genehmigung desselben.

§. 2.

Die Gefellschaft ist allen Bestimmungen der Staatsverträge, welche wegen der im \S . 1. bezeichneten Bahnstrecken zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung abgeschlossen werden möchten, unterworfen.

§. 3.

Für den Beginn, den Fortschritt und die Vollendung der nach §. 1. auszuführenden Bahnanlagen steht dem Königlichen Handelsministerium auf Grund des §. 21. des Gesetzes vom 3. November 1838. die Bestimmung der Baufristen zu, jedoch sollen dieselben so bemessen werden, daß der Gesellschaft für die betriebsfähige Vollendung der Bahnen drei Baujahre gelassen werden.

6. 4

Für die neu zu erbauenden Bahnen sind die Bestimmungen der §§. 6. (Nr. 7485).

- bis 13. des fünften Nachtrages zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. April 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 176. und 177.) mit den nachfolgenden Zusätzen gleichfalls maaßgebend:
 - a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecken, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen, verpflichtet, sich den Bestimmungen und Besörderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Nordbeutschen Bundes vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Besörderung von Truppen, Militairessetzen und sonstigen Militairbedürsnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, serner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betressend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künstigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion zu unterwerfen.
 - b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.
 - c) Im Verhältniß zur Bundestelegraphen-Verwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Nordbeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Seitens der Eisenbahngesellschaften der Bundestelegraphen-Verwaltung gegenüber zu übernehmenden Leistungen enthalten wird, namentlich die Bestimmungen des Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes in der Sizung vom 21. Dezember 1868. §. 339. der Protokolle "Verpslichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundestelegraphen-Verwaltung."

6. 5.

Die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für die im §. 1. angegebenen neuen Bahnstrecken und Bauausführungen, serner für die Aussührung der nach §. 1. des fünften Statutnachtrages herzustellenden Bahnen, soweit sie im §. 14. dieses Nachtrages nicht vorgesehen sind, und für die Aussührung der im §. 1. des siebenten Statutnachtrages angegebenen Bahnstrecken, welche der §. 5. dieses Nachtrages nicht vorsieht, endlich für demnächst erforderlich werdende Vermehrung der Betriebsmittel und Vervollständigung des Unternehmens sollen durch Prioritäts-Obligationen beschafft werden, deren Betrag wie die Bedingungen, unter denen die Emission erfolgen soll, nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch besondere Allerhöchste Privilegien sestgesetzt werden wird.

§. 6.

Bei jeder der im S. 1. bezeichneten Bahnen fällt bis zu dem auf die Betriebseröffnung folgenden 1. Januar die Verzinsung des darauf verwendeten

Anlagekapitals dem Baufonds zur Last, wogegen diesem die inmittelst etwa erzielten Betriebsüberschüsse gehören.

§. 7.

Die im §. 17. des fünften Statutnachtrages vom 13. April 1864. enthaltene Bestimmung, wonach die Verzinsung des Baukapitals der einen Theil der im §. 1. des bezüglichen fünften Statutnachtrages ad 1. bezeichneten Bahn von Halle nach Vienendurg bildenden Strecke Aschersleben-Wegeleben und Halberstadt-Vienendurg bis zur Vetriebseröffnung der ganzen Halle-Vienendurger Bahn dem Baufonds zur Last fällt, wird dahin modisizirt, daß die Verzinsung des Baukapitals der Bahnstrecke Aschersleben-Wegeleben mit dem 1. Januar 1869. und der Bahnstrecke Halberstadt-Vienendurg mit dem 1. Januar 1870. aus den Betriebseinnahmen erfolgt.

§. 8.

Die in §§. 6. und 7. des siebenten Nachtrages, zum Statut 2c. vom 12. Juni 1867. bezüglich der Emittirung 2c. der für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Berlin nach Lehrte und von Stendal-Uelzen auszugebenden Stammaktien und Stamm- Prioritätsaktien enthaltenen Bestimmungen werden dahin geändert, daß

a) ben Inhabern der kursirenden 34,000 Stück Aktien zunächst auf eine alte Aktie eine neue Aktie zum Parikurse angeboten und demnächst den Besitzern der sodann vorhandenen 68,000 Stück Stammaktien ferner 34,000 Stück Stammaktien dergestalt offerirt werden, daß der Besitzer von je zwei Aktien berechtigt ist, eine neue zum Parikurse zu nehmen.

Die Einzahlung auf die erste Serie dieser neuen Aftien Littr. A. soll im Laufe des Jahres 1869., die auf die zweite im Laufe des Jahres

1870. geschehen.

Die Aufforderung zu dieser Betheiligung geschieht vom Direktoried burch öffentliche Bekanntmachungen, welche in Betreff jeder der beiden Aktien-Emissionen in den Jahren 1869. resp. 1870. wenigstens drei Mal durch diesenigen Blätter erfolgen muß, durch welche statutenmäßig die Bekanntmachungen an die Aktionaire erfolgen, das letzte Mal mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres, in welchem die Einzahlung gescheshen muß.

Die Aftionaire, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, verlieren ihr Anrecht auf die neuen Stammaktien.

Die dadurch frei werdenden neuen Aftien werden für Rechnung

der Gesellschaft bestmöglichst verkauft.

Die neuen Stammaktien werden bis zum Schluß desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn von Berlin nach Lehrte für den Personenund Güterverkehr eröffnet ist, mit 5 Prozent aus dem Bausonds verzinst, und nehmen von dem 1. Januar des Jahres ab, in welchem die Emission erfolgt ist, unter Anrechnung dieser Bauzinsen mit den alten Stammaktien, mit welchen sie auch im Uebrigen alsdann gleiche Rechte haben, an der Dividende Theil.

Der Betrag, welcher hiernach über die Bauzinsen hinaus auf die neuen Aktien fällt, wird vom Betriebssonds des Stammunternehmens getragen.

Zur Unterscheidung von den Prioritäts-Stammaktien (Aktien Littr. B.) sollen sowohl die 6,800,000 Athlr. neuen Stammaktien, als auch die bereits kurstrenden 3,400,000 Athlr. alten Aktien sortan als Aktien

Littr. A. bezeichnet werben.

Die neuen Aktien werden nach dem hem siebenten Statutnachträge anliegenden Schema I. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsigenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii ausgefertigt und erhalten die fortlaufenden Nummern 34,007. bis 102,006., und Dividendenscheine und Talons nach den dem siebenten Statutnachtrage gleichfalls beigefügten Mustern II. und III.

b) Die 14,600,000 Rthlr. Prioritäts-Stammaktien werden mit der Bezeichnung:

"Prioritäts. Stammaktien"

(Aftien Littr. B.) unter fortlaufenden Nummern nach dem dem siedenken Statutnachtrage beiliegenden Schema IV. unter der faksimilirten Unterschrift des Borsitzenden und der wirklichen Unterschrift eines Mitgliedes des Direktorii mit Zinskupons bis ult. 1870. von da ab mit Dividendenscheinen und Talons nach den angegebenen Mustern V. VI. und VII. ausgefertigt und nach Bedarf der fortschreitenden Bahnbauten ausgegeben und während der Bauzeit dis zum 1. Januar des auf die Betriebseröffnung der ganzen Berlin-Lehrter Bahnstrecke folgenden Jahres aus dem Bausonds mit 3½ Prozent verzinst.

Von diesem Zeitpunkte an nehmen dagegen die Prioritäts-Stammaktien an dem aus dem Ueberschusse des Gesammtunternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft statutenmäßig zur Dividendenvertheitung kommenden jährlichen Reinertrage Theil, und zwar in dem Verhältnisse, daß aus diesem Reinertrage zunächst die Aktien Littr. B. eine Dividende dis drei und ein halb Prozent erhalten, sodann die Aktien Littr. A. eine Dividende bis acht und ein halb Prozent besommen und der alsdann noch verbleibende Ueberrest zur Hälfte auf die Aktien Littr. B. und zur Hälfte auf die Aktien Littr. A. vertheilt wird.